

Amtsblatt

Nr. 11

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "West"; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	225
---	-----

Samtgemeinde Dransfeld

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld (Gefahrenabwehrverordnung)	227
---	-----

Gemeinde Gleichen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2017	232
---	-----

Gemeinde Oberfeld

Satzung der Gemeinde Oberfeld über eine Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung von Straßen gem. § 8 Abs. 1 Ziff b der Satzung der Gemeinde Oberfeld über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 05.10.1994	233
--	-----

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2019 und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes	234
--	-----

Gemeinde Rosdorf

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Benutzung von Spielgeräten (Vergnügungssteuersatzung)	235
I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosdorf	236

Gemeinde Wollbrandshausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021 237

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde St. Cosmae u. Damiani Herberhausen in
37075 Göttingen, Ortsteil Herberhausen 240

BEKANNTMACHUNG**9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „West“;
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 die Aufstellung einer 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „West“ beschlossen. Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

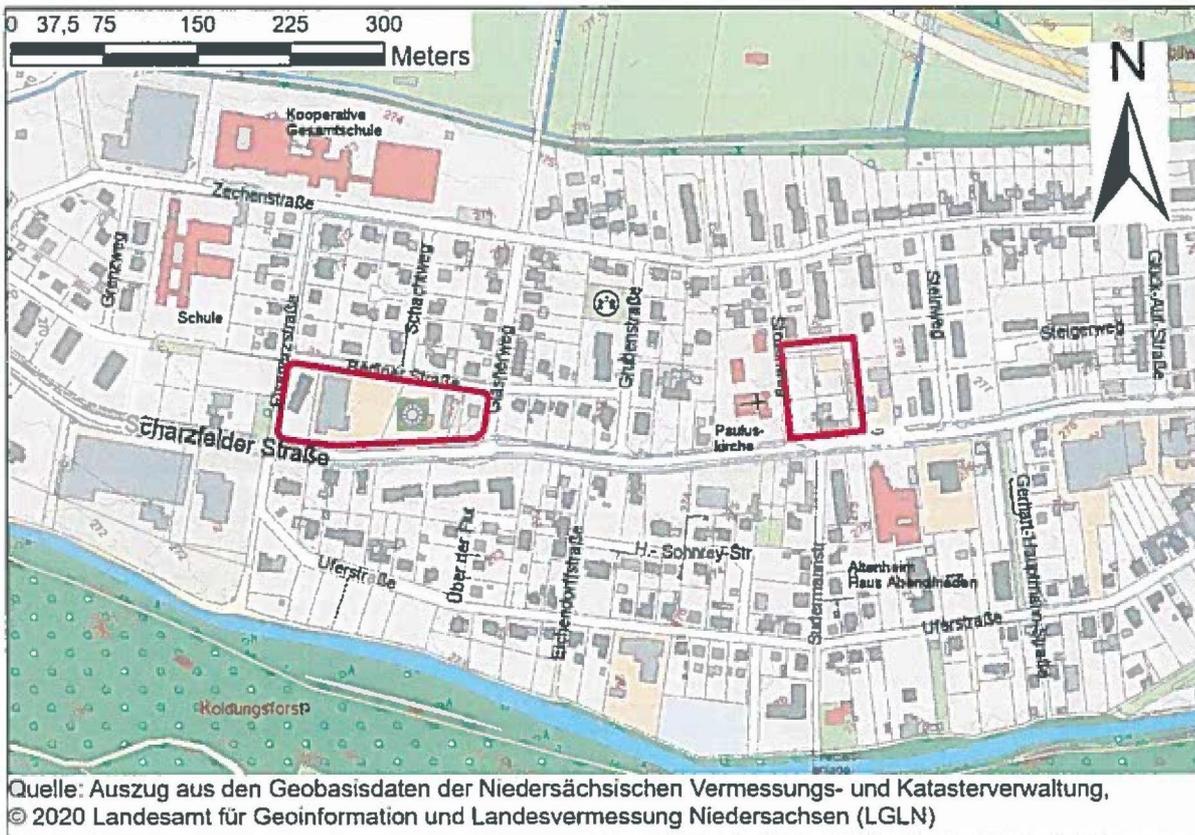
Weiter hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 22.09.2020 dem Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „West“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „West“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe der umweltbezogenen Informationen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „West“ besteht aus den Teiländerungen 1 und 2. Die Teiländerung 1 befindet sich auf der Nordseite der Scharzfelder Straße. Sie umfasst die bebauten Grundstücke bis zur Berliner Straße, die von der Eisenerzstraße und dem Gläserweg eingegrenzt werden. Die Scharzfelder Straße mündet im Westen in die B 27neu / B 243.

Die Teiländerung 2 liegt östlich des Stollenweges im Einmündungsbereich mit der Scharzfelder Straße. Die Teiländerungen gehören zur Kernstadt der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

Die Teiländerungen 1 und 2 sind im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Lage des räumlichen Geltungsbereichs der Teiländerungen 1 und 2

Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „West“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

Montag, den 15.03.2021 bis einschließlich Freitag, den 16.04.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen, Ordnung und Soziales, Rathaus Hintergebäude) zur Einsicht öffentlich aus.

Während der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05524/8530 oder 05524 / 853-151 möglich.

Der Stadt Bad Lauterberg im Harz liegen keine nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sind.

Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „West“ sowie die Begründung sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de (Leben/Bürgerservice/ Bauleitpläne im laufenden Verfahren) einsehbar.

Während der Auslegungszeit kann die Öffentlichkeit **Stellungnahmen** zum Entwurf der 9. Änderung und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „West“ unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Gans

**Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld
(Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs.1 Nr.1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S.428), hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen:
Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszuwege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
- (2) Öffentliche Anlagen:
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren, Entgelte oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

**§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Es ist verboten im Rahmen der Entsorgung von Sperrmüll, Altpapier und Grünschnitt zur Ablagerung öffentliche Verkehrsflächen, außer zwei Tage vor der Abfuhr ab 18:00 Uhr und am Abfuhrtag selbst, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Es ist untersagt, Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (3) Öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen, Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen nicht durch Pflanzen, Zäune und andere Einrichtungen verdeckt oder beeinträchtigt werden.

- (4) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige und Triebe von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.
- (5) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Tiere

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (2) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier außerhalb des befriedeten Eigentum oder Besitzes.
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor;
 - d) in öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.
 - e) auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen, Schulhöfen, sowie in öffentlich zugänglichen Anlagen von Kindertagesstätten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenführ- und Therapiehunde.

§ 5

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer und Feuerlöschteichen ist untersagt, solange die Eisfläche von der Gemeinde nicht freigegeben ist.

§ 6

Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerbrechen, oder zu hinterlassen;
- c) mit anderen als mit Kleinfahrrädern für Kinder und Krankenfahrstühlen zu fahren sowie andere Fahrzeuge dort abzustellen;

- d) alkoholische Getränke zu verzehren.

§ 7

Offene Feuer im Freien

- (1) Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Das Abbrennen eines Feuers in handelsüblichen Feuerkörben oder Feuerschalen bedarf keiner Erlaubnis, soweit der Durchmesser oder die Diagonale an der breitesten Stelle bis 120 cm beträgt. Verbrannt werden dürfen nur trockenes, unbehandeltes Ast-, Spalt- oder Schnittholz sowie Holzbriketts.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Ausnahmeregelungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs.1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 7 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs.2 NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Dransfeld, den Datum 09.12.2020

Samtgemeinde Dransfeld
Der Samtgemeindebürgermeister


Mathias Eilers



**Zu 12.: Neufassung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld (Gefahrenabwehrverordnung)
Verw.-Vorl. Nr. 220/2016-2021; 32. SGA / 09.12.2020, TOP 10**

SGB Eilers stellt die Verwaltungsvorlage vor. Die ehemalige Verordnung hatte eine Laufzeit von 20 Jahren. Die neu zu Beschließende, die ab 2021 läuft, wird nur noch 10 Jahre gültig sein. Es handelt sich letztendlich um eine Aktualisierung. Gesetzliche Regelungen wurden dabei berücksichtigt und nicht weiter vertieft.

Es gibt keine weiteren Fragen.

Der Samtgemeinderat beschließt:

Die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld (Gefahrenabwehrverordnung) wird in dieser, der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügten Ausfertigung, beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

20. ö. SG-Rat / 09.12.2020

**Zu 10.: Neufassung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld (Gefahrenabwehrverordnung)
Verw.-Vorl. Nr. 220/2016-2021**

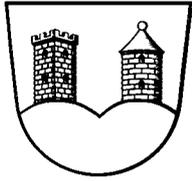
Die Gefahrenabwehrverordnung tritt durch Zeitablauf nach zwanzig Jahren außer Kraft und muss neu verfasst werden. Zukünftig wird die Laufzeit nur noch zehn Jahre betragen. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Weiterentwicklung entsprechend der aktuellen Gesetzeslage.

SGB Eilers weist noch auf einen Schreibfehler in der Verwaltungsvorlage hin. Danach empfiehlt der Samtgemeindeausschuss ohne weitere Aussprache:

Die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld (Gefahrenabwehrverordnung) wird in dieser, der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügten Ausfertigung, beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

32. SGA / 09.12.2020



GEMEINDE GLEICHEN

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersicht) für das Jahr 2017 liegt in der Zeit vom

08.03.2021 bis 16.03.2021

bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, Zimmer 313, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Schließung der Gemeindeverwaltung für den Publikumsverkehr bitte ich um telefonische Terminabsprache unter 05592/50124.

Gleichen, 03.03.2021

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

(LS)

Satzung der Gemeinde Obernfeld über eine Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung von Straßen gem. § 8 Abs. 1 Ziff. b der Satzung der Gemeinde Obernfeld über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 05.10.1994

Aufgrund der Bestimmungen des § 132 Nr. 4 Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 8 Abs. 1 Ziff. b der Satzung der Gemeinde Obernfeld über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 05.10.1994 hat der Rat der Gemeinde Obernfeld in seiner Sitzung am 13.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Ziff. b der Satzung der Gemeinde Obernfeld über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 05.10.1994 wird für die nach § 130 (2) BauGB gebildete Erschließungseinheit „Am Knickgraben“ folgendes festgelegt:

Zur endgültigen Herstellung der Anlagen innerhalb der Erschließungseinheit „Am Knickgraben“ reicht es aus, wenn an diesen nur ein einseitiger Bürgersteig bzw. ein Mehrzweckstreifen erstellt wird.

§ 2

Diese Satzung trifft am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernfeld, den 14.01.2021

Gemeinde Obernfeld

gez. Wüstefeld

(Bürgermeister)

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2019
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten - Bürgermeister a. D. Becker für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.10.2019 und Bürgermeister Augat für die Zeit vom 01.11.2019 bis 31.12.2019 - Entlastung erteilt.

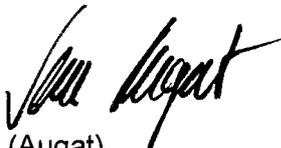
Der Jahresabschluss 2019 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

05.03.2021 bis 15.03.2021

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 26.02.2021

Der Bürgermeister


(Augat)

1. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Benutzung von Spielgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgenden Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§7 Abs. 3) beträgt der Steuersatz 15 v.H. des Einspielergebnisses.

Artikel II Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Rosdorf, den 22.02.2021

gez. Steinberg

Bürgermeister

I. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosdorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgenden I. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bis zum 31.10.2016 bestehen Ortsräte für die Ortschaften Dahlenrode, Dramfeld, Klein Wiershausen, Lemshausen, Mengershausen, Obernjesa, Rosdorf, Settmarshausen, Sieboldshausen und Volkerode. Ab der zum 01.11.2021 beginnenden Wahlperiode werden Ortsräte für alle der in § 1 Abs. 2 genannten Ortschaften gewählt.“

2. § 10 wird aufgehoben.

Artikel II

1. Art. I, Ziffer 1 tritt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.
2. Art. I, Ziffer 2 tritt zum 1.11.2021 in Kraft.

Rosdorf, den 22.02.2021

gez. Steinberg
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wollbrandshausen für das Haushaltsjahr 2021

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen in der Sitzung am 26.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	588.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	604.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	565.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	604.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	196.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt	0 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	761.900 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	605.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushalt 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 94.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 20.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Wollbrandshausen, 26.01.2021

gez. Th. Freiberg
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09.03.2021 bis einschließlich 30.03.2021 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Wollbrandshausen, Seeburger Straße 9, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Dienstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wollbrandshausen, 02.03.2021

Gemeinde Wollbrandshausen

gez. Th. Freiberg
Der Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

**Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Cosmae u. Damiani Herberhausen
in 37075 Göttingen, Ortsteil Herberhausen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Cosmae u. Damiani Herberhausen in 37075 Göttingen-Herberhausen** hat der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit der Friedhofscommission am **18. Februar 2021** folgende Friedhofsgebührenordnung für den **Friedhof Herberhausen** beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **entfällt**

2. **Wahlgrabstätten**

- | | |
|--|-----------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 870,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 29,00 € |
| c) Pflegeleichte Wahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen)
für 30 Jahre je Grabstelle | 960,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 32,00 € |
| e) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre
für 30 Jahre je Grabstelle | 360,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 12,00 € |

3. **entfällt**

4. **Urnenwahlgrabstätten**

- | | |
|--|-----------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 680,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 34,00 € |
| c) Urnenrasenwahlgrabstätte mit Kennzeichnung
mit einer Grabstelle (Beisetzung von bis zu 2 Urnen)
für 20 Jahre je Urnenbestattung | 740,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 37,00 € |

5. **Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten**
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- | | |
|--|-----------------|
| a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 300,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Wahlgrabstätten und pflegeleichten Wahlgrabstätten der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für eine Erdbestattung (Montag bis Freitag) | 555,00 € |
| für eine Erdbestattung (Samstag) | 680,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung (Montag bis Freitag) | 210,00 € |
| für eine Urnenbestattung (Samstag) | 230,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 70,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 35,00 € |

IV. entfällt

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Herberhausen und der Kirche Herberhausen

Gebühr für die Benutzung der **Friedhofskapelle Herberhausen** je Trauerfeier **180,00 €**

Gebühr für die Benutzung der **Kirche Herberhausen** je Trauerfeier **250,00 €**

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **10.05.2016** außer Kraft.

Herberhausen, den 18. Februar 2021

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Cosmae u. Damiani Herberhausen
Der Kirchenvorstand

gez. K. Marohn

Vorsitzender

Siegel

gez. Dr. E. Jain, Pastorin

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 25. Februar 2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Cosmae u. Damiani Herberhausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)